



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die

MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH & Mütter-Gesundheit-Usedom gGmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH bzw. dem Mütter-Gesundheit-Usedom gGmbH im Haus Gothensee (im folgenden Inselkliniken genannt) und Patienten bei stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen einschließlich Mutter-Kind-Kuren. Die MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH und die Mütter-Gesundheit-Usedom gGmbH sind zwei eigenständige Unternehmen, welche beide im Haus Gothensee ansässig sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der AGB sind:

- (1) Patienten: die neben Leistungen, wie Unterkunft und Vollpension, die medizinischen und andere fachbezogene Leistungen des Hauses in Anspruch nehmen.
- (2) Begleitpersonen: Personen, die zusammen mit einem Patienten aufgenommen sind, ohne medizinische oder andere fachbezogene Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sozialversicherte: Patienten, für die ein Sozialleistungsträger (Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger) das Entgelt für die erbrachten Leistungen schuldet.
- (4) Heilfürsorgeberechtigte: Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Inanspruchnahme der Rehaleistungen schuldet.
- (5) Selbstzahler:
 - a) Patienten und Begleitpersonen, welche nicht sozialversicherte Patienten oder Heilfürsorgeberechtigte sind,
 - b) sozialversicherte Patienten oder Heilfürsorgeberechtigte, die Leistungen in Anspruch nehmen, welche nicht in eine Kostenübernahmeerklärung eingeschlossen sind. Für diese Personengruppen findet der Aufenthalt im Haus Gothensee einschließlich der im § 4 genannten Leistungserbringung auf der Grundlage eines Aufnahmevertrages statt.



§ 3 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Inselkliniken und den Patienten sowie Begleitpersonen sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für die Patienten und die Begleitpersonen wirksam, wenn diese auf die AGB hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen konnten (z.B. Aushang/Homepage) und sich mit der Gültigkeit einverstanden erklärt haben.

§ 4 Leistungen des Hauses

- (1) Die Inselkliniken erbringen bzw. gewähren die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
 - a) medizinische, psychologische und soziale Betreuung sowie Beratung gemäß der Diagnose in den Zuweisungsunterlagen des den Patienten behandelnden Arztes bzw. der Hauptdiagnosen, welche bei der Aufnahme durch die Ärzte der Inselkliniken gestellt werden.
 - b) Medizinische Behandlung bei akuten interkurrenten Erkrankungen ggf. unter Mitbehandlung durch am Ort niedergelassene Ärzte sowie in dringenden Fällen mit Verlegung in ein benachbartes Krankenhaus. Bei Mitbehandlung durch einen niedergelassenen Arzt oder Krankenhaus rechnet die damit betraute Einrichtung ihre erbrachten Leistungen jeweils eigenständig mit dem Kostenträger bzw. dem Patienten ab
 - c) Pädagogische Betreuung der Patienten im Kindesalter:
 - Patienten ohne erwachsene Begleitpersonen täglich vom Aufstehen bis zum Beginn der Nachtruhe,
 - Patienten aus Mutter-Kind-Kuren sowie bei medizinisch begründeter Notwendigkeit für Patienten mit Begleitpersonen montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr sowie bei besonderen Anlässen,
 - d) Unterbringung und Vollpension, bestehend aus drei Mahlzeiten. Zusätzliche Festlegungen können durch die behandelnden Ärzte getroffen werden.
 - e) Nutzung der Einrichtung des Hauses Gothensee und des mit diesem verbundenen Hauses Kulm unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Öffnungszeiten. Es handelt sich um die Bereiche Bibliothek, Sauna, Fitness, Sporträume, Bewegungsbecken/Schwimmbad.
 - f) Freizeitprogramm gemäß dem jeweiligen Angebot.
 Es können ggf. zusätzliche Kosten bei Inhouse- (z.B. Wellness- und Entspannungsdienstleistungen, Kreativ- und Bastelstunden) und externen Veranstaltungen (z.B. Lamatrekking, Kutschfahren, Insel-/Tagesfahrten, Fun-Train-Ausflüge) anfallen.



- g) Leistungen Dritter innerhalb des Leistungsspektrums des Hauses Gothensee: Leistungen von bestellten Konsiliarärzten sowie Ärzten und Zahnärzten, die unabhängig von einem Angestelltenverhältnis zur Inselklinik zur Beratung, Untersuchung oder Mitbehandlung hinzugezogen werden.
- (2) Sämtliche Leistungen der Inselkliniken sind durch die mit den Trägern der Sozialversicherung vereinbarten Tagessätze abgegolten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Kostenträgers.

§ 5 Kostenübernahme

- (1) Sozialversicherte und Heilfürsorgeberechtigte legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst.
- (2) Sofern sich aus der Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen nichts anderes ergibt, gewähren die Inselkliniken Begleitpersonen ausschließlich Unterbringung und Vollpension, bestehend aus drei Mahlzeiten, sowie bei gegebener medizinischer Notwendigkeit krankheitsbezogene Schulungsleistungen.
- (3) Patienten, die nicht Sozialversicherungspatienten oder Heilfürsorgeberechtigte sind, oder die Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeerklärung nach vorstehender Regelung eingeschlossen sind, sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.
- (4) Für Leistungen des Hauses können Zwischenabrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der stationären Rehabilitationsmaßnahme wird eine Schlussrechnung über den Eigenanteil der stationären Mutter-Kind-Kur/ambulanten Rehabilitation, der Telefonkosten und der Parkplatzgebühren erteilt.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang/Übergabe der Rechnung fällig.
- (6) Legen Selbstzahler eine Kopie der Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten der Inselkliniken vor, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt.

§ 6 Dauer der Maßnahme

- (1) Als Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen gilt die Anzahl der tatsächlichen Aufenthaltstage, wobei An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag zählen.
- (2) Vorzeitiger Abbruch oder Unterbrechungen sind nur aus medizinischen bzw. dringlichen persönlichen Gründen auf individuelle Entscheidung hin möglich. Wünsche der Patienten werden respektiert. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Patienten bzw. der sorgeberechtigten Begleitperson und der cheförzlichen Leitung (vorzeitige Entlassung mit oder gegen ärztlichen Rat).



- (3) Für Patienten und Begleitpersonen kann – vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit des Hauses – eine Verlängerung des Aufenthaltes beantragt werden. Diese wird wirksam, sobald:
- eine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers bzw. eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgers vorliegt oder
 - mit Selbstzahler-Patienten ein entsprechender Verlängerungsvertrag abgeschlossen wurde.

§ 7 Teilzahlungen

Für stationäre Aufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind von Selbstzahlern angemessene Teilzahlungen zu leisten, wenn über deren Höhe und Fälligkeit im Aufnahmevertrag entsprechende Festlegungen getroffen sind.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung der Inselkliniken ist Bestandteil dieser AGB. Patienten und Begleitpersonen verpflichten sich per Unterschrift, die Hausordnung einzuhalten.
- (2) Patienten und Begleitpersonen sind verpflichtet, Anweisungen des medizinischen und des pflegerischen Personals Folge zu leisten.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Anweisungen des Personals können die Inselkliniken den Aufnahmevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 9 Datenschutz

- (1) In den Inselkliniken entstandene oder auf Veranlassung der Kliniken angefertigte Aufzeichnungen über den Patienten, z.B. Krankengeschichten oder Untersuchungsbefunde, sind Eigentum der jeweiligen Klinik.
- (2) Patienten oder Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Unterlagen sowie die Überlassung von Kopien auf Kosten des jeweiligen Antragstellers sowie die Auskunftspflicht der behandelnden Ärzte bleiben hiervon unberührt.
- (4) Mit Abschluss des Aufnahme-Vertrages erkennt der Patient bzw. die Begleitpersonen an, dass seine Personenbezogenen Daten sowie die für die Durchführung der Vorsorge- und RehaMaßnahmen notwendigen medizinischen und sozialen Daten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 24 des Datenschutzgesetzes an Dritte, z. B. Kostenträger, übermittelt werden können. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.



§ 10 Sonstiges

- (1) Der Patient ist selbst für alle von ihm mitgebrachten Sachen und Gegenstände obhut- und verwahrungsverpflichtet.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem zum Haus Gothensee gehörenden Parkplatz abgestellt sind, haftet Haus Gothensee nur bei Vorsetzung grober Fahrlässigkeit, das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (3) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld- und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Beendigung der stationären Rehamasnahme.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft. Entgegenstehende ältere Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

Dr. Jutta Herold
Geschäftsführerin – MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH
Geschäftsführerin – Mütter-Gesundheit-Usedom gGmbH

Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.